

Tabelle

Sperr- und Behaltensfristen beim Unternehmenskauf

www.Deubner-Steuern.de
Ein kostenloser Service des
Deubner Verlags ©

IMPRESSUM

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung

– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

[Sie möchten die vollständigen Angaben zum Impressum aufrufen?
Dann klicken Sie bitte auf diesen Link.](#)

Übersicht über Sperr- und Behaltensfristen

Vorschrift	Dauer	Vorgang	Rechtsfolge
§ 6 Abs. 3 Satz 2 EStG	5 Jahre	Veräußerung oder Aufgabe des übernommenen Mitunternehmeranteils durch den Rechtsnachfolger nach der unentgeltlichen Aufnahme einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen bzw. bei der unentgeltlichen Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils	Beim Übertragenden werden im Übertragungszeitpunkt die stillen Reserven aufgelöst und als laufender Gewinn besteuert.
§ 6 Abs. 5 Satz 4 EStG	3 Jahre (Beginn mit Abgabe der Steuererklärung des Übertragenden für den VZ der Übertragung)	Ein nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG zum Buchwert übertragenes Einzelwirtschaftsgut wird veräußert oder entnommen, ohne dass die stillen Reserven durch Erstellung einer Ergänzungsbilanz dem übertragenden Gesellschafter zugeordnet worden sind.	Rückwirkender Ansatz des Teilwerts auf den Zeitpunkt der Übertragung
§ 6 Abs. 5 Satz 6 EStG	7 Jahre	Anteil einer Körperschaft an dem nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG übertragenen Einzelwirtschaftsgut wird unmittelbar oder mittelbar (z.B. Beitritt einer Körperschaft in die Mitunternehmerschaft oder durch Umwandlungsvorgang wie Formwechsel, Einbringung) begründet oder erhöht.	Anteilig („soweit“) rückwirkender Ansatz des Teilwerts auf den Zeitpunkt der Übertragung
§ 6b Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG	6 Jahre	Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter	Keine Übertragung des Veräußerungsgewinns auf bestimmte Ersatzwirtschaftsgüter bzw. Rücklagenbildung, sofern keine ununterbrochene Zugehörigkeit zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte vorliegt
§ 6b Abs. 10 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG	6 Jahre	Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften aus dem Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens und einer Personengesellschaft, soweit natürliche Personen beteiligt sind	Keine Übertragung des Veräußerungsgewinns bis max. 500.000 € auf bestimmte Ersatzwirtschaftsgüter bzw. Rücklagenbildung, sofern keine ununterbrochene Zugehörigkeit zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte vorliegt

§ 7g Abs. 3 EStG (BMF-Schreiben v. 20.03.2017, Rdnr. 33)	Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags folgenden Wirtschaftsjahres; nach § 52 Abs. 16 EStG beträgt in nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2018 endenden Wirtschaftsjahren die Investitionsfrist vier Jahre	Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe	Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags
§ 7g Abs. 4 EStG (BMF-Schreiben v. 20.03.2017, Rdnr. 37–40)	Ende des der begünstigten Investition folgenden Wirtschaftsjahres	Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe	Grundsätzlich schädliche Verwendung eines begünstigten Wirtschaftsguts, aber unschädlich, wenn der begünstigte Betrieb in der Hand des neuen Eigentümers bestehen bleibt und die Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen für das begünstigte Wirtschaftsgut erfüllt werden
§ 16 Abs. 3 Satz 3 EStG	3 Jahre (Beginn mit Abgabe der Steuererklärung der Mitunternehmerschaft für den VZ der Realteilung)	Veräußerung oder Entnahme von bestimmten Einzelwirtschaftsgütern, die bei der Realteilung mit Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter zum Buchwert übertragen worden sind	Anteiliger rückwirkender Ansatz des gemeinen Werts auf den Zeitpunkt der Übertragung
§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 4 EStG	5 Jahre	Veräußerer oder Rechtsvorgänger (bei unentgeltlichem Erwerb) muss im Zeitpunkt der Veräußerung oder (irgendwann) innerhalb der letzten 5 Jahre unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt (gewesen) sein.	Veräußerung nach § 17 EStG, anderenfalls nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG
§ 17 Abs. 2 Satz 6 EStG	5 Jahre	Unentgeltlicher Erwerb der veräußerten Anteile innerhalb der letzten 5 Jahre oder entgeltlich erworbener Anteil, der nicht innerhalb der gesamten letzten 5 Jahre zu einer Beteiligung i.S.d. § 17 Abs. 1 EStG gehörte	Anteiliges Abzugsverbot für Veräußerungsverluste
§ 34a Abs. 6 EStG	Unbefristet	Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe, Einbringung des Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft	Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrags bei Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung

§ 50i Abs. 1 EStG	Unbefristet	Veräußerung von Einzelwirtschaftsgütern und Anteilen i.S.d. § 17 EStG, die unter den Voraussetzungen des § 50i Abs. 1 EStG vor dem 29.06.2013 in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft i.S.v. § 15 Abs. 3 EStG übertragen oder überführt worden sind	Versteuerung in Deutschland ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen eines DBA
§ 4 Abs. 6 Satz 6 UmwStG	5 Jahre	Entgeltlicher Anteilserwerb innerhalb der letzten 5 Jahre vor Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Personenunternehmen sowie generell die Nichtberücksichtigung eines Veräußerungsverlusts nach § 17 Abs. 2 Satz 6 EStG	Abzugsverbot für den Übernahmeverlust
§ 6 Abs. 3 UmwStG	5 Jahre	Einbringung des im Zuge einer Umwandlung bzw. Einbringung übergegangenen Betriebs in eine Kapitalgesellschaft oder Veräußerung bzw. Aufgabe ohne triftigen Grund innerhalb von 5 Jahren nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag	Rückwirkende Nichtanwendung der für einen Konfusionsgewinn nach § 6 Abs. 1 oder 2 UmwStG möglichen Bildung und Auflösung einer den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklage
§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 UmwStG	Unbefristet oder 5 Jahre (str.)	Durch Spaltung wird Veräußerung an außenstehende Personen vollzogen, oder die Voraussetzungen hierfür werden geschaffen.	Rückwirkende Nichtanwendung von § 11 Abs. 2 UmwStG (d.h. keine Steuerneutralität auf Ebene der zu spaltenden Körperschaft) bei der Auf- und Abspaltung von Körperschaften
§ 15 Abs. 2 Satz 2– 4 UmwStG	5 Jahre	Veräußerung von Anteilen an einer an der Spaltung beteiligten Körperschaft, die mehr als 20 % der Anteile der vor Wirksamwerden der Spaltung an der Körperschaft bestehenden Anteile ausmachen, innerhalb von 5 Jahren nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag.	Rückwirkende Nichtanwendung von § 11 Abs. 2 UmwStG (d.h. keine Steuerneutralität auf Ebene der zu spaltenden Körperschaft) bei der Auf- und Abspaltung von Körperschaften
§ 15 Abs. 2 Satz 5 UmwStG	5 Jahre	Spaltung führt zur Trennung von Gesellschafterstämmen, wenn Beteiligungen an der übertragenden Körperschaft weniger als 5 Jahre bestanden haben	Rückwirkende Nichtanwendung von § 11 Abs. 2 UmwStG (d.h. keine Steuerneutralität auf Ebene der zu spaltenden Körperschaft) bei der Auf- und Abspaltung von Körperschaften
§ 18 Abs. 3 UmwStG	5 Jahre	Aufgabe oder Veräußerung des Betriebs oder Teilbetriebs eines Personenunternehmens oder eines Mitunternehmeranteils oder Teils eines Mitunternehmeranteils innerhalb von 5 Jahren nach der Umwandlung einer Körperschaft in ein Personenunternehmen	Soweit Aufgabe- oder Veräußerungsgewinn auf eine natürliche Person entfällt, unterliegt dieser der Gewerbesteuer ohne Möglichkeit der Anrechnung auf die Einkommensteuer nach § 35 EStG.

§ 22 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 UmwStG	7 Jahre	Veräußerung der erhaltenen Anteile nach Einbringung in Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 20 UmwStG mit Ansatz der eingebrachten Sachgesamtheit unter dem gemeinen Wert oder Verwirklichung eines Ersatztatbestands i.S.v. § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1–6 UmwStG	Anteiliger rückwirkender Ansatz der gemeinen Werte der eingebrachten Sachgesamtheit und Entstehung eines steuerpflichtigen Einbringungsgewinns I, der jährlich um 1/7 zu kürzen ist, soweit erhaltene Anteile veräußert werden oder Ersatztatbestand realisiert wird Beachte auch § 22 Abs. 1 Satz 4 und § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 UmwStG
§ 22 Abs. 2 i.V.m. Abs. 7 UmwStG	7 Jahre	Veräußerung der eingebrachten Anteile durch übernehmende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Einbringung durch Sacheinlage nach § 20 UmwStG oder durch Anteilstausch nach § 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG mit Ansatz unter dem gemeinen Wert oder Verwirklichung eines Ersatztatbestands i.S.v. § 22 Abs. 1 Satz 6 UmwStG, soweit beim Einbringenden der Gewinn nicht nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfrei gewesen wäre	Anteiliger rückwirkender Ansatz der gemeinen Werte der eingebrachten Anteile und Entstehung eines steuerpflichtigen Einbringungsgewinns II, der jährlich um 1/7 zu kürzen ist, soweit die eingebrachten Anteile veräußert werden oder Ersatztatbestand realisiert wird Beachte auch § 22 Abs. 2 Satz 4 und § 23 Abs. 2 Satz 3 UmwStG
§ 22 Abs. 3 i.V.m. Abs. 7 UmwStG	7 Jahre	Fehlender Nachweis nach Einbringung gem. § 20 oder § 21 UmwStG mit Ansatz unter dem gemeinen Wert	Rückwirkender Ansatz der gemeinen Werte der eingebrachten Anteile und Entstehung eines steuerpflichtigen Einbringungsgewinns I oder II, der jährlich um 1/7 zu kürzen ist (siehe aber Rdnr. 22.33 UmwSt-Erlass) Beachte auch § 22 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 4, § 23 Abs. 2 UmwStG
§ 24 Abs. 5 UmwStG	7 Jahre	Veräußerung oder Weiterübertragung von Anteilen an einer Körperschaft durch einen Vorgang nach § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1–5 UmwStG, wenn die Anteile in eine Personengesellschaft unter dem gemeinen Wert nach § 24 UmwStG eingebracht worden sind, soweit beim Einbringenden der Gewinn nicht nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfrei gewesen wäre	Anteiliger rückwirkender Ansatz der gemeinen Werte der eingebrachten Anteile und Entstehung eines steuerpflichtigen Einbringungsgewinns II, der jährlich um 1/7 zu kürzen ist Beachte auch § 22 Abs. 2 Satz 4, § 23 Abs. 2 UmwStG
§ 24 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 UmwStG	7 Jahre	Fehlender Nachweis nach Einbringung von Anteilen an Körperschaften gem. § 24 UmwStG mit Ansatz unter dem gemeinen Wert (erforderlich nach Rdnr. 24.29 UmwSt-Erlass – jedoch sehr strittig)	Rückwirkender Ansatz der gemeinen Werte der eingebrachten Anteile und Entstehung eines steuerpflichtigen Einbringungsgewinns II, der jährlich um 1/7 zu kürzen ist Beachte auch § 22 Abs. 2 Satz 4, § 23 Abs. 2 UmwStG

§ 8c Abs. 1 KStG, § 10a GewStG	5 Jahre	Anteilseignerwechsel bei einer Körperschaft von mehr als 50 % oder Kapitalerhöhung mit mehr als 50%iger Änderung der Beteiligungsquoten	Untergang von körperschaft- und gewerbsteuerlich nicht genutzten Verlusten (Verlustvortrag), vorbehaltlich § 8c Abs. 1 Satz 4, 5–8, Abs. 1a oder § 8d KStG
§ 15a UStG	5 bzw. (bei Grundstücken) 10 Jahre	Änderung der Verhältnisse durch z.B. umsatzsteuerfreie Veräußerung	Zeitanteilige Korrektur der Vorsteuer (bei Anlagevermögen) bzw. sofort bei Umlaufvermögen
§ 1 Abs. 2a GrEStG	5 Jahre	Unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafterwechsel bei einer Personengesellschaft mit inländischem Grundstück dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen	Fiktive grunderwerbsteuerbare und ggf. steuerpflichtige Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft
§ 5 Abs. 3 GrEStG	5 Jahre	Verminderung der Beteiligungsquote bei einer Gesamthand nach ggf. partiell steuerfreiem Übergang auf eine Gesamthand	Anteiliger rückwirkender Wegfall der Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 GrEStG
§ 6 Abs. 3 GrEStG	5 Jahre	Verminderung der Beteiligungsquote bei einer Gesamthand nach ggf. partiell steuerfreiem Übergang auf eine andere Gesamthand	Anteiliger rückwirkender Wegfall der Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 GrEStG
§ 6 Abs. 4 GrEStG	5 Jahre	Erwerb des Anteils an der übertragenden Gesamthand in den Fällen des § 6 Abs. 1–3 GrEStG durch Rechtsgeschäft unter Lebenden vor ggf. partiell steuerfreiem Übergang auf eine Gesamthand oder Auflösung der Gesamthand nach Vereinbarung einer abweichenden Auseinandersetzungquote	Anteilige Versagung der Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 6 Abs. 1–3 GrEStG
§ 6a GrEStG	5 Jahre	Verringerung der Beteiligungsquote des herrschenden am abhängigen Unternehmen auf weniger als 95 % innerhalb von 5 Jahren vor und 5 Jahren nach der Grundstücksübertragung bei Umstrukturierungen im Konzern	Rückwirkender Wegfall der Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 6a GrEStG
§ 7 Abs. 3 GrEStG	5 Jahre	Erwerb des Anteils an der übertragenden Gesamthand in den Fällen des § 7 Abs. 2 GrEStG durch Rechtsgeschäft unter Lebenden vor ggf. partiell steuerfreier flächenweiser Teilung von Gesamthands- in Flächeneigentum oder Auflösung der Gesamthand nach Vereinbarung einer abweichenden Auseinandersetzungquote	Anteilige Versagung der Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 7 Abs. 2 GrEStG

§ 13a Abs. 6 i.V.m. Abs. 10 ErbStG	5 Jahre oder 7 Jahre (bei Anwendung der Optionsverscho- nung nach § 13a Abs. 10 ErbStG)	Verstoß gegen Behaltensfristen durch – Veräußerung, Überführung in das Privatvermögen, Aufgabe des begünstigt übertragenen Vermögens, Überentnahmen oder – Veräußerung oder verdeckte Einlage der begünstigt über- tragenen Anteile an Kapital- gesellschaften in eine Kapital- gesellschaft oder – Liquidation, Kapitalherabsetzung bei der Kapitalgesellschaft oder Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen durch Kapitalgesellschaft mit Verteilung an die Gesellschafter	Anteiliger rückwirkender Wegfall des Verschonungsabschlags nach § 13a Abs. 1 ErbStG und des Abzugsbetrags nach § 13a Abs. 2 ErbStG
§ 19a Abs. 5 ErbStG	5 Jahre oder 7 Jahre (bei Optionsverscho- nung nach § 13a Abs. 10 ErbStG)	Verstoß gegen die Behaltensfristen nach § 13a ErbStG	Anteiliger rückwirkender Wegfall des tariflichen Entlastungsbetrags nach § 19a Abs. 2 ErbStG